

**„Da erwachte aufs Neue der Sinn für die herrlichen Leistungen
unserer Vorfahren ...“**

Gedanken über Vereine, Geschichte und Gesellschaft.

Vortrag von Professor Dr. Heinz-Günther Borck, Dir LHA KO

am 21. 10. 2006 in Hildesheim

„Unter Gesellschaft überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden. Insofern dieser Zweck mit dem Gemeinwohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig, und sollen im Staate nicht geduldet werden.“¹

So steht es in dem am 5. Februar 1794 von Friedrich Wilhelm II. veröffentlichten Preußischen Allgemeinen Landrecht, dem Glanztitel preußischer Rechtsstaatlichkeit, die insbesondere im § 22 der Einleitung, wonach die Gesetze des Staates alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts verbinden, zum Ausdruck kommt; § 22 verkündet jenes Gesetzesprogramm, das im Übrigen auf französisch besetztem deutschen Boden 1804 mit der Einführung des zeitweise Code Napoléon genannten Code Civil, dem gemeinhin die „Rechtsgleichheit“ zugeschrieben wird, Wirklichkeit geworden ist. Die Furcht des Staates vor einer Selbstorganisation seiner Bürger wird allerdings in zahlreichen folgenden Bestimmungen erkennbar, etwa der, dass auch an sich zulässige Gesellschaften vom Staate verboten werden können, „sobald sich findet, dass dieselben anderen gemeinnützigen Absichten hinderlich oder nachteilig sind“². Mit der Androhung des Schadensersatzes und der Bestrafung für Mitglieder „unzulässiger und verbotener“ Gesellschaften³ war ein weiterer Raum für obrigkeitliche Gängelung der Untertanen geschaffen, sodass die an sich fortschrittliche und liberal gemeinte, auf die Unterstützung des Staates durch seine eigenen Bürger hinzielende Klausel der allgemeinen Wohlfahrt in Wahrheit nicht zum Tragen kommen konnte.

Karl Freiherr vom Stein (*26. Oktober 1757 im heute rheinland-pfälzischen Nassau, Reichsfreiherr), seit 1804 Mitglied des Preußischen Generaldirektoriums und dort für Wirtschafts-

¹ Preußisches Allgemeines Landrecht, Teil II Titel 6 §§ 1-3.

² Preußisches Allgemeines Landrecht, Teil II Titel 6 § 4.

³ Preußisches Allgemeines Landrecht, Teil II Titel 6 §§ 6, 7.

und Finanzfragen zuständig, hat in der fehlenden Verbindung von Staat und Volk bereits in seiner Denkschrift vom 27. April 1806⁴ eine Gefahr für die Selbständigkeit des Staates und die Bewahrung der Quellen des Nationalreichtums gesehen und eine Teilung der Obersten Gewalt zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation verlangt. Wie richtig seine Warnungen waren, die in Berlin auf taube Ohren stießen, zeigen die Vorgänge nach dem 14. Oktober 1806, der preußischen Niederlage in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt, als der preußische Staat innerhalb weniger Wochen zusammenbrach.

Noch vor dem Tilsiter Frieden am 9. Juli 1807, der Preußen den Verlust aller seiner zum Teil jahrhundertlang besessenen Territorien westlich der Elbe ebenso wie der in den polnischen Teilungen gewonnenen neuen Gebiete im Osten bescherte, nämlich im Juni 1807, hat der am 3. Januar 1807 von Friedrich Wilhelm III. „als ein widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener“⁵ entlassene Stein in einer (Nassauer) Denkschrift über die zweckmäßige Bildung der Obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie⁶ seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, dass der Ausschluss der Bürger von der Teilnahme an der Staatsverwaltung nicht nur das Band, das ihn sonst an das Vaterland bände, unbenutzt lasse, sondern auch alle seine Kenntnisse, die dem Staate nützen könnten, unfruchtbar bleiben lasse: „Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie. Man nährt den Unwillen in die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und man verteuert die Kosten der Verwaltung ...“

Dabei ist der Begriff des „Eigentümers“ aus unserer heutigen Sicht so zu verstehen, dass an mit Landbesitz auf dem Lande oder mit Grundstückbesitz in der Stadt angesessene Bürger gedacht wurde. Weiter heißt es dann bei Stein: „Auch meine Diensterfahrung überzeugt mich innig und lebhaft von der Vortrefflichkeit ... zweckmäßig gebildeter Stände, und ich sehe sie als ein kräftiges Mittel an, das Ansehen aller gebildeter Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Teilnahme und Mitwirkung bei den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen, den Kräften der Nation eine freie Tätigkeit in Richtung auf das Gemeinnützige zu geben, ... sie von ... leeren Hirngespinnsten der Metaphysik oder Verfolgung bloß eigennütziger Zwecke abzulenken und ein gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung zu erhalten ...“ Für die unmittelbare Beteiligung der Bürger an der Stadtregierung spricht nach

⁴ Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz, in: Stein, Briefe und amtliche Schriften, im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, neu hrsg. v. Walter Hubatsch, Bde. 1 ff., Stuttgart 1957 ff., hier Bd. 2, T. 1, S. 206 f.

⁵ Ebd. S. 333.

⁶ Ebd. S. 380 f.

Ansicht Steins nicht nur die Ersparung von Verwaltungskosten, „sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, deren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre. Der Formenkram und Dienstmechanismus in den Kollegien wird durch die Aufnahme von Menschen aus dem Gewirre des praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger fortstrebender schaffender Geist und ein aus der Fülle der Natur genommener Reichtum von Ansichten und Gefühlen“.⁷

Dementsprechend sah Stein in der Beteiligung der Bürger nicht einen Anlass für die Regierung, sich zu fürchten, sondern vielmehr die Möglichkeit, die Quellen ihrer Erkenntnis von den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft zu vervielfältigen und verstärkte Mittel zur Ausführung der notwendigen Maßnahmen zu gewinnen. Nach dem Abschluss des verheerenden Tilsiter Friedens erneut zum Minister berufen, setzte Stein in der in ihren Grundzügen noch heute im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fortwirkenden Städteordnung vom 19. November 1808⁸ diese Erkenntnisse von der Verbindung von Bürger und Staat um. Im Vorspruch zur Städteordnung heißt es: „Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinde, das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksamern Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns (= König Friedrich Wilhelm III.) von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten“.

Höhepunkt und Glanzlicht der Städteordnung ist der Gedanke der repräsentativen Bürgervertretung, frei von Weisungen und Abhängigkeiten aller Art: „§ 110 Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeinde, abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu we-

⁷ Ebda., S. 394 f.

⁸ Preuß. GS 1808, S. 324 ff. Abgedruckt bei August Krebsbach (Hg.), Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 1, Stuttgart 1957, S. 47 ff.

der einer besondern Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt, ihre Instruktionen, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin sowenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft etc., zu der sie zufällig gehören“.

In dieser Forderung, die zum tragenden Grundsatz der deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts wurde und sich heute noch in Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes wiederfindet⁹, spiegelt sich nicht nur die Erinnerung an die Freiheit der Bürger in reichstädtischen Verfassungen vor 1806 - übrigens auch in Hildesheim seit der Mitte des 15. Jahrhunderts -, sie eröffnete gleichzeitig das Tor zur weiteren Beteiligung der Bürger, ihrer Organisation und Selbstorganisation in Staat und Gesellschaft. Tatsächlich war die Städteordnung als Grundlage für den weiteren Ausbau der Staatsverfassung auch auf der Ebene der Landkreise und schließlich der des Gesamtstaates selbst gedacht.

Zwar konnte Stein, der drohenden Verhaftung durch Napoleon nur durch die Flucht nach Russland entgehend, sein Werk nicht fortsetzen, aber nachdem die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 in Artikel 13 immerhin grundsätzlich landständische Verfassungen in allen Bundesstaaten verlangt und in Artikel 18 auch der Gewährung bestimmter Grundrechte an die Staatsbürger sich aufgeschlossen gezeigt hatte, war das an sich bereits am 27. Oktober 1810 gegebene Versprechen einer zweckmäßig eingerichteten Repräsentation der Nation 1815 noch einmal „mit der Absicht, ein Zeichen königlichen Vertrauens zu geben und den wohlthätigen Zustand bürgerlicher Freiheit ebenso wie eine gerechte und auf Ordnung gegründete Verwaltung mittels einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preußischen Reichs dauerhaft zu bewahren“¹⁰, wiederholt worden.

Zunächst sah es also so aus, als würde eine freiheitliche Entwicklung den Bürgern im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich werden. Diese Entwicklung kam jedoch mit den Karlsbader Beschlüssen vom 6. bis 31. August bzw. vom 20. September 1819 zum Stillstand; Pressezensur und Zentraluntersuchungskommission über möglicherweise vorhandene demagogische

⁹ Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ... sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

¹⁰ 22. Mai 1815.

Verbindungen und revolutionäre Umtriebe erstickten jede Entwicklung in dem von Stein gewünschten Sinne.¹¹

Stein selbst zog sich in diesen Jahren völlig aus jeder öffentlichen Tätigkeit zurück. Am 19. August 1813 schrieb er dem damaligen Hildesheimer Bischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg, er habe den Wunsch, „den Geschmack an der deutschen Geschichte zu beleben, ihr gründliches Studium zu erleichtern und hierdurch zur Erhaltung der Liebe zum gemeinsamen Vaterland und .des Gedächtnisses unserer großen Vorfahren beizutragen“. Gleichzeitig wollte er die oft zerstreuten Urkundenschätze - Folge von Säkularisation und Mediatisierung und des Untergangs vieler Territorien - sammeln und bewahren. Mit Unterstützung Goethes, den er auf einer Rheinreise nach Köln mit seinen Geschichtsplänen bekannt machte, aber auch der Rechtshistoriker Friedrich Eichhorn und Friedrich Carl von Savigny und des Konstanzer Generalvikars Heinrich von Wissenberg wurde an dem Programm und der Organisation einer deutschlandweiten, das gesamte Gebiet des Deutschen Bundes umfassende Gesellschaft gearbeitet; in Steins Wohnung, am Sitz des Bundestages in Frankfurt am Main, formte sich 1819 der Plan, eine „förmliche sich zweckmäßig erneuernde Gesellschaft von Männern aus allen Teilen Deutschlands“ zu bilden und das Unternehmen zur Nationalangelegenheit zu machen¹². Den am 6.6.1819 beschlossenen und auch von Stein am 12. Juni gebilligten Statuten nach sollte der neue Verein den Namen „Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde“ (oder in lateinischer Form, *societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi*) heißen, und der Vorschlag des Sekretärs Johannes Lambert Büchler, als Wahlspruch „Sanctus amor patriae dat animum“ zu wählen, fand allgemeine Zustimmung.

12.6.1819

Die Statuten betonten unter Ziffer 3 ihren rein wissenschaftlichen Zweck und verlangten unter Ziffer 4 von jedem Mitglied, einmal jährlich den Nachweis seiner Bemühungen um die Erreichung der Vereinszwecke vorzulegen. Die Unterstützung des Bundestages für die Vereinigung, die schon aus Gründen der Sicherheit vor polizeilicher Verfolgung zweckmäßig war, sollte nicht nur durch entsprechenden Antrag, sondern auch durch die Aufnahme des österreichischen Erzherzogs Johann, des nachmaligen Reichsverwesers 1848/49, des Kronprinzen Ludwig von Bayern und - etwas später - des österreichischen Staatskanzlers, des in Koblenz geborenen Fürsten Metternich, gewährleistet sein. Zahlreiche auswärtige Mitglieder aus ganz Deutschland einschließlich Österreich wurden zur Förderung der Vereinszwecke aufgenom-

¹¹ Vgl. dazu den Bericht von Harry Bresslau, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, Hannover 1921, S. 3 ff.

¹² Ebda. S. 34 ff.

men, 57 an der Zahl, nicht aber Ernst Moritz Arndt, von dessen Beteiligung man trotz seiner nahen Beziehung zu Stein absah, weil es untunlich war, den als Demagogen verdächtigten Patrioten in die Gesellschaft aufzunehmen.

Die am 12. August 1819 dem Bundestag übergebene Denkschrift¹³ betonte in Anbetracht der politischen Zeitumstände die rein wissenschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschaft, aber auch, wenn auch in sehr vorsichtiger Form, ihren staatspolitischen Zweck, nämlich, dass in gründlicher Geschichtsforschung „welche, weil sie den stetigen Entwicklungsgang der Völker zum Gegenstande hat, ebenso sehr von einem starren und naturwidrigen Festhalten an erstorbenen, der Gegenwart nicht mehr angehörigen Formen, als von haltungsloser, die notwendigen organischen Mittelstufen der Entwicklung nicht beachtender und daher gleich naturwidriger Neuerungslust“ abgemahnt werde; deshalb sei Beschäftigung mit Geschichte auch „das wahre Palladium gegen den verderblichen Einfluss ephemerer und grundloser Begriffe, welche in Zeiten großer Umformungen jederzeit entstehen und nur allein durch die Kraft gründlicher Wissenschaft und Wahrheit mit Erfolg zu bekämpfen sind“.

Diesen vorsichtigen Formulierungen, die den drohenden Regelungen der bevorstehenden Karlsbader Beschlüsse zur Demagogenverfolgung Rechnung tragen, hat dann auch die Bundesversammlung am 12. August 1819 - noch vor den Karlsbader Beschlüssen - einstimmig ihren Segen gegeben und das für die vaterländische Geschichte wichtige Unternehmen dem Schutze und der wirksamen Unterstützung der Bundesregierungen empfohlen.

Was lernen wir aus diesen Vorgängen?

Der große Staatsmann hatte sich zwar von der politischen Bühne zurückgezogen, die Liebe zu Deutschland - ich erinnere an den berühmten Ausspruch Steins von 1806, als er, nach seiner politischen Verantwortung gefragt, und Preußen zugeordnet, sagte: „Ich kenne nur ein Vaterland, und das heißt Deutschland“ - fand aber hier ein neues Betätigungsfeld.

Das Programm der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde ist nach Maßgabe der dem Bundestag überreichten Denkschrift gleichsam ein Beweis dafür, dass die Beschäftigung mit der Geschichte nicht antiquarischem Interesse allein dienen, sondern die aktuellen politischen Diskussionen durch Bereitstellung historischer Wahrheiten gleichsam rationalisieren, von der

¹³ Ebda. S. 46 ff.

Leidenschaft der Parteiungen befreien und von ideologischem Ballast, in der Denkschrift als verderblicher Einfluss ephemerer und grundloser Begriffe bezeichnet, entlasten wollte.

Wir sehen hier Ziele aufscheinen, die sehr viel moderner sind, als die altertümlichen Begriffe vermuten lassen: ich werde darauf zurückkommen.

Doch lassen Sie uns zunächst noch ein wenig historisch weiter fortschreiten. Zwar wurden auch unter der Aufsicht der Zentraluntersuchungskommission und nach den weiter die Meinungsfreiheit und die Presse knebelnden Wiener Beschlüssen von 1834 historische Vereine gegründet, die sich meist einzelner historischen Aufgaben so annehmen wollten, wie es etwa der Münsteraner Staatsarchivar Heinrich August Erhardt¹⁴ 1835 ausdrückte: „1. Allgemeinere Aufregung und Erhaltung der Teilnahme für geschichtliche Kenntnis. 2. Sammlung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Materialien zur Geschichtsforschung. 3. eigene Bearbeitung größerer und kleinerer Partien der Geschichte selbst“.

Doch blieb es der Zeit nach 1848 vorbehalten, dass sich das Vereinsleben zu größerer Blüte entfaltete, als nämlich die Nationalversammlung am 27.12.1848 vorab die Grundrechte der Deutschen als Reichsgesetz verkündete und darin in

§ 162 - übrigens ebenso wie Artikel 28 der am 5. Dezember 1848 von König Friedrich Wilhelm IV. In Kraft gesetzten sogenannten oktroyierten Preußischen Verfassung - die Vereinigungsfreiheit allen Staatsbürgern gewährleistet wurde. In der Reichsverfassung hieß es dazu: „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden“.¹⁵ Demgegenüber war in der Preußischen Verfassung ausdrücklich der Vorbehalt nicht strafrechtlich relevanter Zwecke gemacht, womit die Rechts tradition seit 1794 fortgesetzt wurde, und in der revidierten Verfassung von 1850 wurde obendrein ausdrücklich das mögliche Verbot politischer Vereine verfassungsrechtlich sanktioniert.

Am Rande sei hier bemerkt, dass nach dem Preußischen Vereinsgesetz von 1850 auch Frauen in den Vereinen mitwirken konnten, wenn deren Zwecke nicht politischer Natur waren.

Als 1852 der Gesamtverein deutscher Geschichts- und Altertumsvereine gemeinsam mit dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg aus der Taufe gehoben wurde, entschloss man sich zur organisierten Zusammenarbeit der überall neu sich bildenden Vereine und zur Ein-

¹⁴ Hugo Stehkämper, *Geschichtsvereine im Wandel. Alte und neue Aufgaben in Stadt und Land: in: Aufgaben und Bedeutung historischer Vereine in unserer Zeit*, Ulm 1992, S. 14.

¹⁵ § 162 RV.

richtung des heute unter dem Namen „Blätter für deutsche Landesgeschichte“ bekannten Correspondenzblatts des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Das Vorwort des Herausgebers Prof. Löwe bezog sich auf die glorreichen Jahre 1813 und 14 - gemeint sind die Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 und der Sieg über Napoleon bei Belle-Alliance bzw. Waterloo im Juni 1814 -, in denen der Volkskrieg gegen die französische Fremdherrschaft das Nationalgefühl gehoben habe: „Da erwachte aufs Neue der Sinn für die herrlichen Leistungen unserer Vorfahren ...“¹⁶, und neben dem neubelebten Kunstsinn entstand der Wunsch, Vorhandenes zu erhalten, Unbekanntes oder Vergessenes zu entdecken und nächst den Denkmälern auch die Geschichte der deutschen Vorzeit selbst aufzuklären und in den eigentümlichen Geist früherer Jahrhunderte einzudringen, wie Löwe schreibt. Dem ganzen Unternehmen lag also die Einsicht zugrunde, dass die Kraft Einzelner zu dieser gewaltigen Aufgabe nicht ausreiche, sondern Vereine sich gemeinsam zu dieser Arbeit verbinden, ihre Kräfte bündeln sollten: frühes Beispiel der heute so beliebten Synergie.

Löwe gibt die Parole einer Doppelstrategie aus: Für die Aufgabe der Sammlung der Altertümer sei die Zerstreung so vieler Vereine über alle Gaue des Vaterlandes der richtige Weg, jetzt aber komme es zur Vermeidung einer allgemeinen Zersplitterung auf die zusammenfassende wissenschaftliche Aufarbeitung, auf ein organisches Zusammenwirken aller Kräfte bei der gegenwärtigen Sache an, um die Entdeckung einzelner zum Gemeingut aller zu machen. Da zur Entwicklung eines Wir-Gefühls Versammlungen allein, wie die zur Gründung des Gesamtvereins führenden 1852 in Mainz und Dresden, nicht reichten, sollte nun das Correspondenzblatt über die Wirksamkeit des Gesamtvereines und der einzelnen Vereine ebenso unterrichten wie wissenschaftlichen Erörterungen und „in wissenschaftlichem Tone gehaltenen“ Erwiderungen die geeignete Plattform bieten.

Vergleichen wir den eher wissenschaftlich ausgerichteten Zweck des Correspondenzblattes mit der Denkschrift der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von 1819, so wird deutlich, dass angesichts des gerade in den großen deutschen Staaten Preußen und Österreich nach 1848 herrschenden reaktionären Klimas die strikte Beschränkung auf Wissenschaft und das Fernhalten jeden Anscheins von politischer Betätigung die Zielrichtung bestimmte, anders als in der Steinschen Begründung, die durchaus, wenn auch in vorsichtiger Form, eine politische Relevanz der Vereinsarbeit in der Begegnung mit Geschichte erkennen lässt. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass auch in dem Blick auf die „herrlichen Leistungen unserer Vorfah-

¹⁶ Deshalb der Titel dieses Vortrages.

ren“ ein nicht geringes Konfliktpotential steckte, da der Vergleich mit der jeweiligen Gegenwart bei denkenden Wesen nicht auszuschließen war.

Ich will jetzt nicht darauf eingehen, dass sich, zum Teil mit obrigkeitlicher Förderung, regionale wissenschaftlich orientierte Geschichtsvereine bildeten und dass seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts mit der Heimatschutzbewegung ein weiterer, den natürlichen Lebensraum des Menschen umfassender Zweck in das allgemeine Vereinsleben eingebracht wurde.

Erst als in der Zeit des Dritten Reiches in die Vereine das Führerprinzip eingeführt wurde, das freilich in manchen Vereinen, wie dem, dessen Vorsitzender ich gegenwärtig bin, dem Verein für Geschichte und Kunst des Mittelrheins, durch Aufrechterhaltung des Wahlrechts in der Satzung bei bloßer Umbenennung des Vereinsvorsitzenden umgangen wurde, kehrte man letztlich zu vordemokratischen Vereinsstrukturen unter obrigkeitlicher Aufsicht zurück, und Folge war eine gewisse und viel beklagte, aus den Kriegsergebnissen und der ideologischen Verblendung des Dritten Reiches resultierende Phase der „Geschichtsmüdigkeit“ in den 50er und 60er Jahren¹⁷.

Seit den 70er Jahren änderte sich das jedoch. Auch die in meiner Dienstzeit als Direktor des Archivs und der Bibliothek von Hildesheim 1981 erfolgte Neugründung des Hildesheimer Heimat- und Geschichtsvereins, der aus der Ortsgruppe Hildesheim des Heimatbundes Niedersachsen hervorgegangen ist, kann man im Zusammenhang mit der Wiederbelebung historischen Interesses, aber auch der zunehmenden Emanzipation der Gesellschaft vom Staat sehen.

Während die Vereine grundsätzlich das klassische Ziel der Beschäftigung mit lokaler und regionaler Geschichte verfolgten, entstanden gleichzeitig parallele Geschichtswerkstätten, die stärker alltags-, mentalitäts-, sozialgeschichtliche Zwecke verfolgten und den Geschichtsvereinen bloß antiquarisches Interesse vorwarfen, wohingegen sie selbst aus der Erkenntnis, dass Gegenwart als geschichtlich geworden und damit selbst veränderbar anzusehen sei, die - vermeintlich neue - Förderung demokratischer Selbsttätigkeit auf ihre Fahnen schrieben. Freilich war der Gegensatz zu den Geschichtsvereinen eher konstruiert, denn dies alles kann sein und ist auch Gegenstand der Tätigkeit der meisten Geschichtsvereine: gerade deren wissenschaftlicher Anspruch führt notwendigerweise dazu, dass Kulturgeschichte, Heimatgeschichte und

¹⁷ Gabriele Clemens; Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Band 48, 1998, S. 293 f.

alle anderen Interessenbereiche auch kritisch betrachtet und als Aufarbeitung der Vergangenheit des eigenen Lebensumfeldes betrieben werden.

Die große Kölner Tagung vom 9. März 1989 über Entwicklungslinien und Perspektiven lokaler und regionaler Geschichtsarbeit hat dementsprechend ergeben, dass die Suche nach Identität, nach Orientierungshilfe, auch die Legitimation politischen Engagements einen hohen Stellenwert besaß, obgleich Kommunikationsbedürfnisse, Entspannung und der Gesichtspunkt einer Entlastung unangenehmer Gegenwartsfragen durch Blick in eine schöne Vergangenheit - hier also der Blick auf die herrlichen Leistungen der Vorfahren - ein nicht geringen Stellenwert hatten.

Eine von Gabriele Clemens 1990 durchgeführte Fragebogenaktion¹⁸ ergab einen verhältnismäßig hohen Anteil bürgerlich-akademischer Schichten in den Vereinen, nämlich fast drei Viertel, und immerhin über 40 % der Mitglieder mit einem universitären oder Fachhochschulabschluss, wobei aber auffallenderweise historische Studienabgänger in den Geschichtsvereinen schwächer als in Geschichtswerkstätten vertreten waren. Nach dem Ergebnis Aktion, deren Repräsentativität nicht unbezweifelt blieb, standen die Geschichtsvereine eher dem bürgerlichen, die Geschichtswerkstätten eher dem linken Lager näher. Gründe für den Beitritt, soweit genannt, waren - - bei Mehrfachnennungen - über 80 % das Interesse an der Geschichte, über 40 % der Wunsch, Gegenwart besser zu verstehen und Geschichtsbewusstsein zu wecken, wohingegen Ablenkung vom Alltag nur bei einem guten Drittel der Befragten als Beitrittsgrund genannt wurde, ebenso wie - überraschend - das Interesse an der Familiengeschichte. Immerhin brachten es Ortsteilgeschichte und Alltagsleben sowie politische Ereignisse auf 40 bis 46 %, Konflikte auf knapp 30 %.

Ergebnis:

Die den Geschichtsvereinen oft unterstellte Flucht in die Vergangenheit findet in den Erhebungen keine Bestätigung, wohl aber die verbreitete Annahme, dass in gewissem Umfang Pflege der Tradition, Bewahren der Heimatgeschichte und, anders ausgedrückt, das Erzeugen eines Wir-Gefühls, manchmal aber auch ein sich Schmücken mit Geschichte Gründe für die Mitarbeit in einem Heimat- und Geschichtsverein sind. Insgesamt ergab sich aus der Untersuchung, dass keineswegs eine selbstzweckhafte Rückwärtsgewandtheit, sondern Identifikationsstreben, Wir-Gefühl, Stolz auf die eigene Heimat und auch die Nutzbarmachung der bei der Vereinsarbeit gewonnenen Kenntnisse als Orientierungshilfen für politisches Handeln eine maßgebende Rolle gespielt haben.

¹⁸ Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 48, 1998, S. 243 ff. („Geschichte in der Freizeit“).

So scheint es, dass der 1852er Blick auf die „herrlichen Leistungen der Vorfahren“ in der Gegenwart und im Zeichen der freiheitlichen Bürgergesellschaft, der Zivilgesellschaft, den Vereinen durchaus in Übereinstimmung mit ihrem hergebrachten Aufgabengebiet neue Funktionen zuwachsen lassen kann.

Schon bei der Vereinsgründung 1981 habe ich davon gesprochen, dass mit der sich ausbreitenden Globalisierung der einzelne Mensch immer mehr sich anonymen Machtstrukturen einer Massengesellschaft ausgeliefert sieht, einer Verunsicherung unterliegt, der durch genauere Erkenntnis der vertrauten Strukturen des eigenen Lebensumfeldes begegnet werden soll - Heimat als Raum ursprünglicher Geborgenheit, in den wir durch unsere Geburt gesetzt sind und dessen wesentlichen Aspekte Landschaft, Sprache, Kultur und Geschichte sind, ist jenes Lebensumfeld.

Dabei können die spezifischen Aufgaben zum Schutze dieser Heimat nicht dem Staat überlassen werden.

Als Bismarck 1878 das Sozialistengesetz in den Reichstag einbrachte und es für ein Gebot der Selbsterhaltung von Staat und Gesellschaft erklärte, der sozialistischen Bewegung entgegenzutreten, da hieß es bereits in den Motiven des Gesetzes: „Freilich kann der Gedanke nicht durch äußeren Zwang unterdrückt, die Bewegung der Geister nur im geistigen Kampfe überwunden werden ... Es bedarf ... der tätigen Mitwirkung aller erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, um durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch weitere wirtschaftliche Reformen die Wurzeln des Übels zu beseitigen“¹⁹.

Was Bismarck damit zum Ausdruck bringen wollte, war, dass die Werte einer Gesellschaft nicht vom Staate und seinen Politikern allein, sondern von den Bürgern selbst vertreten werden müssen: erstaunliche Worte des konservativen Reichskanzlers²⁰, des Fürsten Bismarck, den kaum jemand im Verdacht hat, Vorläufer der freiheitlichen Zivilgesellschaft zu sein!

Wer freilich die Geschichte des 19. Jahrhunderts kennt, den verwundert es weniger, war doch im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gedanke der „Hilfe zur Selbsthilfe“ im politischen Mitte-Rechts-Lager weitverbreitet, insbesondere in der Gegnerschaft zu den eine

¹⁹ Heinz-Günther Borck, Als das Rad erfunden wurde. Bismarck knüpft das soziale Netz (Archiv und Geschichte, Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg, hrsg. von Klaus Oldenhage u. a. = Schriften des Bundesarchivs 57, Düsseldorf 2000), S. 506 f.

²⁰ Zum Zitat: Stenographische Berichte des Reichstages 1878, Bd. 2, Anlage 4.

Staatsallmacht anstrebenden Sozialisten. Diese Hilfe zur Selbsthilfe ist im Grunde Vorläufer des heute europaweit diskutierten und oft gegen die Regelungswut der Eurokraten ins Feld geführten Prinzips der Subsidiarität, wie es der erste Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Johannes Baptist Rösler, bereits 1954 zum Programm der Wirtschafts- und Sozialpolitik erhoben hatte²¹. Gemeint war die Selbstorganisation der Bürger in Rückbesinnung auf die Kräfte des Einzelnen im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nach der totalitären Vereinnahmung der Menschen im Nationalsozialismus und Kommunismus, jene Selbstorganisation, bei der das Vereinsweisen immer mehr Bedeutung gewinnt. Ob es sich um Menschenrechte, Flüchtlingshilfe, Umweltschutz oder Klimafragen handelt: überall kommt den nichtstaatlichen, den Nichtregierungsorganisationen (NGO = Non Governmental Organisation) bedeutender, täglich in den Massenmedien erkennbarer Einfluss zu. Diese Entwicklung beruht auf der zeitweise abhandengekommenen, aber jetzt wieder stärker verbreiteten, freilich immer noch parteipolitisch strittigen Grundüberzeugung, dass nicht alle Aufgaben dem Staate überlassen werden müssen, dass nicht alles Gegenstand von Verwaltungshandeln sein soll - es ist die alte Überzeugung, dass zu viel Staat mehr Schaden anrichtet als Nutzen stiftet, eine Überzeugung, die sich schon bei einem der bedeutendsten Anhänger der Staatswirtschaft, Johann Heinrich Gottlob von Justi, vor einem Vierteljahrtausend findet²²

Zivilgesellschaft verlangt freien Zugang zu Informationen und Vereinigungsfreiheit - beides, wie eingangs erwähnt, Errungenschaften der Verfassungsbewegungen des 19. Jahrhunderts, die sich in Deutschland seit 1848 überall mehr oder minder durchsetzten; im Dritten Reich von der Einführung des Führerprinzips auch im Vereinswesen unterbrochen, hat man doch 1949 an die früheren Rechtsverhältnisse anknüpfen und das gesamte Vereinswesen neu begründen können.

Was die Stein'sche Denkschrift an den Bundestag 1819 schrieb, nämlich die Bewahrung geschichtlicher Wahrheit, aber auch ihre Vermittlung und Verbreitung, was Löwe als Sinn für die herrlichen Taten der Vorfahren bezeichnete, die gleichsam als Kontrastprogramm zu Unfähigkeit, Bevormundung und Reaktion in der damaligen Gegenwart wachgehalten werden sollten, das erweist sich auch in unserer Gegenwart als eine höchst wichtige Aufgabe der in den Vereinen und ähnlichen Bewegungen organisierten Bürgergesellschaft.

In dem von politischen Parteien beherrschten Staatswesen kommt den Vereinen sogar in ganz besonderem Umfang und in besonderem Maße die Aufgabe zu, historische Wahrheit vor

²¹ Der naturgerechte Aufbau der freien und staatlichen Hilfeleistung, Freiburg (Schweiz) 1954 (=Politeia 7).

²² Staatswirtschaft, 1748, worin sich Justi über die negativen finanziellen Folgen von Überregulierung im Staatswesen verbreitet.

staatlicher Inanspruchnahme, vor parteipolitischem Deutungsanspruch zu bewahren, denn nichts anderes als der vereinnahmende, um nicht zu sagen manipulierende Versuch einer Inanspruchnahme von Geschichte und ihre Instrumentalisierung für jeweils aktuelle Zwecke ist weithin das, was die Parteien als „Erinnerungskultur“ bezeichnen.

Gerade in jüngster Zeit haben wir schlechte Erfahrungen mit der Herrschaft der Politik über Kultur gemacht. Die Herrschaft über einen der wichtigsten Träger von Kultur, die Sprache, hat in Gestalt der von ihren Gegner als Schlechtschreibereform bezeichneten sogenannten Rechtschreibereform zu tiefen Eingriffen auch in Sprachgefüge und Ausdrucksfähigkeit von Sprache geführt; den – glücklicherweise nach öffentlichen Protesten wieder aufgegebenen - geplanten Verkauf von Kulturgütern, die selbst Zeugnisse menschlichen Denkens und künstlerischen Gestaltens sind, kann man als barbarische Verschleuderung der Werke vergangener Generationen, ansehen, die uns in den Zustand der Kulturlosigkeit zurückwirft. Hier erwacht nicht der Sinn für die herrlichen Leistungen der Vorfahren, hier wird vielmehr die Erinnerung an diese gelöscht und jedes Interesse an Geschichte und Kultur im Keim erstickt, und das in einem Lande, das, von 12 Jahren abgesehen, in 12 Jahrhunderten seiner Geschichte immer stolz auf seine Rolle als Kulturnation war, in einem Lande, dessen Wissenschaft und Forschung im 19. Jahrhundert im Zeichen der Humboldtschen Reform der Universitäten so angesehen waren, dass ähnlich dem pythagoreischen $\square\square\square\square\square\square \epsilon\phi\alpha$ (er sagte es selbst) das „Germania Docet“ Inbegriff letzter wissenschaftlicher Erkenntnis werden konnte. Auch hier befinden sich gegenüber Wirtschaft und Naturwissenschaft heute wenigstens die geisteswissenschaftlich orientierte Angebote auf dem Rückzug; von oben verordnete Universitätsreformen, weit entfernt vom Humboldtschen Ideal der Universität als Hochburg der Freiheit des Geistes und der Wissenschaft, schicken sich an, die Bereiche historischen Lebens, die uns doch so am Herzen liegen wie Stadtgeschichte und Landesgeschichte, aus dem Lehrplan zu verbannen. Global studies, z. T. in höchst peinlicher Weise mit Ortsgeschichte zu dem Wortnetzum der „Glocal studies“ (so die Universität Eichstätt) vermengt, verschütten eine Erkenntnis, die vor zwei Jahrhunderten Goethe so bedichtete:

„Willst du am Ganzen dich erquicken,
musst du das Ganze im Kleinsten erblicken.“

Es ist dies eine Erkenntnis, die Lukrez 1.700 Jahre zuvor in seinem Lehrgedicht *de rerum natura* in die schöne Formel gebracht hat:

„Dum taxat, rerum magnarum parva potest res
exemplare dare et vestigia notitiae“

Zu Deutsch: Freilich kann auch das Kleine ein Abbild größerer Dinge sein und uns so zu den Spuren der wahren Erkenntnis führen.

Beide lassen uns erkennen:

Es ist der besondere Reiz der Geschichte örtlicher Gemeinschaften und begrenzter Räume, dass sich in ihnen jeweils in besonderer lokaler oder regionaler Facettierung die Einflüsse der großen Politik widerspiegeln und überhaupt erst ein Entscheidungsmittel für die Richtigkeit globaler Thesen, die oft nichts als ideologische Behauptungen sind, geboten wird. Über diesen wissenschaftlichen Zweck hinaus hat Landesgeschichte als Stadtgeschichte und Heimatgeschichte noch einen kulturellen, ja zusätzlich einen verfassungspolitischen Stellenwert, denn sie gibt dem Bürger, indem sie ihm eine tiefere Kenntnis der erfahrbaren Lebensumwelt vermittelt, jenes Gefühl von Sicherheit, das angesichts anonymer Bewegungen weltweit - ich wiederhole die Schlagwörter Flexibilisierung, Mobilität, Globalisierung - dem Eindruck, Fremder in seiner eigenen Welt zu sein, entgegenwirkt.

Stadtgeschichte, Landesgeschichte, Heimatgeschichte schlechthin schaffen die Möglichkeit, sich nicht nur emotional, sondern auch rational, nämlich durch Verständnis und Einsicht begründet, mit seiner Gemeinde zu identifizieren - vernünftigerweise kann sich ein denkendes Wesen nicht für Unverständenes engagieren. Letztlich ist diese Identifikation aber notwendige Voraussetzung dafür, dass früher die Steinsche Städteordnung von 1808, heute Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes, die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, sich mit Leben erfüllen lassen. Es ist eine lohnende Aufgabe, sich den Quellen der örtlichen Geschichte zuzuwenden, die nicht nur aus pergamentenen, papierenen oder - und das nimmt zu - digitalen Dokumenten bestehen, sondern es sind auch die Denkmäler unserer jeweiligen Umgebung, die Kultur- und Naturlandschaft, die Burgen und Schlösser, die Kirchen und Bürgerhäuser, die Grabmäler und Gemälde, in denen uns die „herrlichen Leistungen unserer Vorfahren“, die es in einem Kulturstaat zu bewahren gilt, unmittelbar gegenüberstehen; und sie für die Zukunft zu bewahren und für die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Gegenwart zu nutzen, das ist die Tradition des ehrenamtlichen Engagements in Vereinen, das, von älteren Vorläufern abgesehen, Anfang des 19. Jahrhunderts begann und seit 1848 zu einem immer breiter fließenden Strom wurde, der heute so modern ist wie vor anderthalb Jahrhunderten.

Sehen Sie es mir nach, dass ich als jetziger Rheinland-Pfälzer den Ministerpräsidenten unseres Bundeslandes erwähne, der anlässlich einer Ansprache zum Tag der Deutschen Einheit vor fünf Jahren das Motto „Ehrenamt und Bürgergesellschaft“ gewählt und dabei auch die Heimatverbundenheit der Rheinland-Pfälzer gelobt und damit die Bedeutung von Heimat, Bestandteil auch des hiesigen Vereinsnamens, für eine funktionierende Gesellschaft positiv herausgehoben hat. Schon bei der Gründung unseres Vereins konnte ich selbst darauf hinweisen, dass nach Umfrageergebnissen der damaligen Jahre die überwältigende Mehrheit der Befragten positive Vorstellungen mit dem Heimatbegriff verbunden hat.

Das ist heute nicht anders.

Auch heute brauchen wir uns mit unseren Bemühungen nicht einsam zu fühlen, ein Blick in das zur ersten Orientierung geeignete moderne Medium der Wissensbeschaffung, das Internet unter Verwendung der Suchmaschine Google, zeigt uns das enorme Interesse daran: Für den Suchbegriff Heimat gab es vor wenigen Wochen 19,5 Mio. Zielinformationen, für Heimatvereine immerhin 121.000, für Heimatbund - zum niedersächsischen Heimatbund gehört ja dieser Verein - 279.000, für Heimat- und Geschichtsvereine in dieser Wortverbindung immerhin fast 53.000, für Heimatverein 927.000 und für Geschichtsverein 291.000.

1,7 Mio.

Lassen Sie mich zum Abschluss dieser Gedanken bemerken, dass aus dem Stellenwert von Heimat und Geschichte nicht nur das ruhige Bewusstsein, einer guten Sache zu dienen, sondern auch Verpflichtung erwachsen sollte: nämlich Verpflichtung, unsere Leistungsfähigkeit, Kenntnisse und damit im Sinne Steins geschichtliche Wahrheit oder, um mit den Worten Löwes bei der Gründung des Gesamtvereins zu sprechen, die „herrlichen Leistungen unserer Vorfahren“ -, auch wenn wir heute wissen, dass, wie überall, so auch an dieser Stelle differenzierte Betrachtung geboten ist - einzubringen in jene Bereiche, in denen das gesellschaftliche Engagement im Sinne der von mir zitierten Worte Bismarcks von 1878 Aktivitäten des Staates wenn nicht ersetzen, so doch ergänzen und begleiten muss. Das gilt für Heimat, Geschichte und Kultur, auch und insbesondere für die erwähnte Erinnerungskultur, es gilt aber ebenso für verwandte Bereiche, die sich nicht immer so unmittelbar aufdrängen, die aber auch jetzt als Kernprobleme politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzung fast täglich durch die Medien geistern.

Ich denke z. B. an die Integrationsproblematik.

In meinem neuen Wirkungskreis in Koblenz habe ich in mehreren gemeinsamen mit allen auf vergleichbarem Gebiet arbeitenden Vereinen als Ziel aufgestellt, in einem Bürgerforum sich mit Fragen der Integration auseinanderzusetzen. Grundlage des Unternehmens ist die gemeinsame Überzeugung, dass nicht dem Staate als solchem und auch nicht den ihn tragenden Parteien allein die Deutungshoheit unserer Geschichte, sozusagen die amtliche Verordnung eines Deutschlandbildes überlassen werden kann, das schließlich den zu integrierenden Ausländern vorgesetzt werden muss, wenn sie denn wissen sollen, wohinein die Integration erfolgt - wir sind Deutschland, um es mit den Worten eines in letzter Zeit bekannt gewordenen Werbefeldzuges zu sagen, es ist unser aller Aufgabe, und Deutschland als Heimat wird das Thema unserer Integrationsveranstaltung sein. Dabei können Heimat- und Geschichtsvereine in besonderer Weise Landschaft und Kunst, Kultur, Sprache und Geschichte und damit Heimat vermitteln, können ein auch für die Ausländer attraktives Deutschlandbild zeichnen, das z. B. auf der konstitutiven Bedeutung des Rechts für die Ausübung von Herrschaft in Deutschland von den Zeiten der Karolinger über Sachsenspiegel, Wahlkapitulationen und Verfassungen, nur unterbrochen durch die Zeit von 1933 bis 1945, bis in die Gegenwart reicht, heute gegossen in die rechtlichen Formen des Grundgesetzes und der 16 in Deutschland geltenden Landesverfassungen.

Integration bedeutet ja, recht verstanden, die Aufnahme eines zur Vollständigkeit des Ganzen gehörenden Teiles in dieses: So betrachtet, kann eine auf gegenseitiger Achtung beruhende Verständigungsgrundlage durchaus vorhanden sein, und indem Heimat- und Geschichtsvereine sich an dem Integrationsunternehmen beteiligen, verhindern sie die vorhin erwähnte und befürchtete Instrumentalisierung der Erinnerung durch Staat und Parteien und können den Ausländern, die Mitbürger werden wollen, Heimat bieten; und Heimat besteht nicht nur aus Straßen und Häusern, aus Sozialleistungen, Arbeitsplätzen und Kapitalerträgen: Heimat besteht auch und vorzugsweise aus Sprache und Kultur, geschichtlicher Erinnerung und - und das nicht zuletzt - aus Menschen, die darin leben und solchen, die man darein aufnimmt.

Meine Damen und Herren, mit dem Wunsch, Erinnerung am Maßstab der geschichtlichen Wahrheit zu messen, statt sie zum politischen Kampfmittel missbrauchen zu lassen, nähern wir uns wieder den Bemühungen unserer Vorfahren in den vergangenen zwei Jahrhunderten. Ich finde es beruhigend, dass der Stellenwert von Geschichte und Erinnerung allgemein höher ist, als es uns die Vorkämpfer der Stundenreduzierung für Geschichte an Schulen und Universitäten, der Kampf um die Lehrstühle und die Studienreform weismachen wollen. Lassen Sie mich dazu zwei Zitate vortragen:

Ein Jahr nach unserer Vereinsgründung hat am 6. Oktober 1982 auf dem 34. Deutschen Historikertag der damalige Bundespräsident Karl Carstens gesagt: „Die Befreiung vom Ballast der Geschichte schafft einen Gedächtnisverlust, der gleichbedeutend ist mit Amnesie, also einer krankhaften Bewusstseinsstörung, die zum Identitätsverlust und damit zum Verlust einer wesentlichen Qualität von Menschsein führt“. Google zeigt, dass das viele meinen.

Wie selbstverständlich diese Auffassung für viele ist, zeigt ein zweites Beispiel aus der Trivialliteratur: In dem vor wenigen Wochen auf den Markt gekommenen utopischen Roman von Kevin J. Anderson, *Of Fire and Night* ²³ wird der Historiker einer fremden Welt mit dem Satz zitiert: „A society that does not remember is not worth remembering“ - Ein Gesellschaft ohne Erinnerung ist keine Erinnerung wert.

Beide bestätigen die wesentlichen Aufgaben unserer Heimat- und Geschichtsvereine: ohne ihren Beitrag zur Vermittlung der herrlichen - manchmal aber auch weniger herrlichen, gleichwohl erinnerungswürdigen, wenn nicht sogar erinnerungsbedürftigen - Leistungen unserer Vorfahren und damit der Einordnung jeweiliger Augenblicksprobleme in den Strom der Zeit können Geschichts- und Heimatbewusstsein als wesentliche Grundlage zufriedenen und glücklichen Lebens sich nicht entwickeln, aber auch tragende Elemente unseres Staatswesens wie die föderale Ordnung und die kommunale Selbstverwaltung können in Wahrheit ohne Kenntnis von Orts- und Landesgeschichte - beide durch die sogenannte Universitätsreform stark gefährdet - nicht bestehen.

Die Debatten um Verfassungs- und Verwaltungsreformen, in denen finanzielle und staatspolitische Gesichtspunkte oft verwechselt werden, zeigen ja bereits, dass die Werte unserer Staatsordnung von den Fluten der Beliebigkeit überspült werden, wenn nicht die Mauern von Sprache und Kultur, von Heimat und Geschichte einen Schutzwall bilden, den nur die freiheitliche Zivilgesellschaft unserer Tage - Ergebnis eines jahrhundertelangen Geschichts-, Kultur- und Verfassungsprozesses - errichten kann.

In diesem Sinne bleibt es unsere Aufgabe, in unserem jeweiligen Satzungsraum und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gegenwart die „herrlichen Leistungen unserer Vorfahren“ in nüchterner, kritisch-wissenschaftlicher Betrachtung und in Verantwortung vor der Geschichte, aber auch vor den Aufgaben der Gegenwart in den - wie man heute sagt - gesellschaftlichen Diskurs einzubringen und der überall drohenden informativen Manipulation einen Wall der Wahrheit und Wirklichkeit entgegenzusetzen. Dabei wünsche ich uns allen,

²³ London, New York u.a. 2006 (= *The Saga of Seven Suns* Bd. 5), S. 155

dabei wünsche ich insbesondere dem Hildesheimer Heimat- und Geschichtsverein anlässlich seines 25jährigen Bestehens weiterhin Glück, Erfolg und Gottes Segen.